

DSW e.V. Postfach 35 01 63 40443 Düsseldorf

An

Frau **Elisabeth Winkelmeier-Becker**
Herrn **Macit Karaahmetoğlu**
Herrn **Dr. Thorsten Lieb**
Herrn **Dr. Martin Plum**
Herrn **Dr. Till Steffen**

per E-Mail



**Regierungsentwurf eines Justizstandort-Stärkungsgesetzes
Stellungnahme zur diskutierten Ausweitung der Zuständigkeit
von Commercial Courts**

Sehr verehrte Frau Winkelmeier-Becker,
sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages,

die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) möchte gerne als Deutschlands älteste und mitgliederstärkste Anlegervereinigung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandorts Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) zu zwei aus ihrer Sicht wesentlichen Aspekten Stellung beziehen.

Dabei bitten wir zunächst zu entschuldigen, dass eine entsprechende Eingabe unsererseits nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte. So hatten wir - zumindest bis zur Anhörung - nicht die Notwendigkeit gesehen, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens überhaupt Position zu beziehen. Durch die eingereichten Stellungnahmen, die Äußerungen der Sachverständigen in der Anhörung als auch den Änderungsvorschlägen des Bundesrates erscheint uns die Notwendigkeit einer Stellungnahme aber nun umso mehr gegeben.

Konkret geht es dabei um die Frage des Anwendungs- bzw. Zuständigkeitsbereiches von Commercial Courts bei (insbesondere gesellschaftsrechtlichen) Streitigkeiten, wenn diese nicht allein zwischen Unternehmen im Sinne des § 14 BGB auftreten, sondern auch Verbraucher betroffen sein könnten.

Von dem entsprechenden Vorstoß, auch Verbraucher in den Anwendungsbereich von Commercial Courts einzubeziehen, zeigen wir uns zunächst überrascht, auch wenn es sicher wünschenswert ist, dass die Einrichtung von Commercial Courts in

Postanschrift:
Postfach 35 01 63
40443 Düsseldorf

Besucheranschrift:
Peter-Müller-Straße 14
40468 Düsseldorf
Telefon 0211/6697-02
Telefax 0211/6697-60
Internet:
www.dsw-info.de
e-Mail:
dsw@dsw-info.de

Präsident:
Ulrich Hocker
Vizepräsidenten:
Daniela Bergdolt
Klaus Nieding
Geschäftsführung:
Marc Tüngler
Jella S. Benner-Heinacher
Thomas Hechtfisher
Christiane Hölz

Steuer-Nr.: 105/5888/0541

Bankverbindung:
Postbank Essen
DE6836010043006884430
BIC PBNKDE33

Dachverband der
deutschen Investmentclubs

Mitglied der
europäischen Vereinigung
Euroshareholders /
Better Finance, Brüssel

der Folge auch zu einer entsprechend vielfältigen Nutzung dieses Instrumentes führt.

Unserer Ansicht nach ist zwingende Grundlage für die Anrufung der Commercial Courts insbesondere die Einvernehmlichkeit unter den Streitbefangenen Parteien. Wir fragen uns, wie eine solche notwendige „Einvernehmlichkeit“ insbesondere bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten sowie darüber hinaus hergestellt werden kann bzw. soll.

Sollte es zum Beispiel bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft möglich sein, eine derartige Einvernehmlichkeit im Verhältnis zwischen den Aktionären sowie der Gesellschaft in der Satzung festzulegen und damit bis zu einer möglichen Satzungsänderung für und gegen alle Eigentümer Wirkung entfalten zu lassen, würde dies unseres Erachtens nicht mit einer „Einvernehmlichkeit“ im Sinne des Justizstandort-Stärkungsgesetzes in Einklang zu bringen sein.

So würden in einem solchen Fall die Aktionäre zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über eine derartige Satzungsregelung für alle später hinzutretenden Gesellschafter eine bindende Regelung treffen, was zu ungewollten und auch nicht akzeptablen Nachteilen für neu eintretende Gesellschafter führt.

Würde eine Zuständigkeit der Commercial Courts dann nicht zugleich zwingend die Existenz von Unternehmen sowohl auf der Kläger- wie auf der Beklagenseite vorsehen, würde dies insbesondere bei Publikumsgesellschaften zu einer enormen Belastung des Verhältnisses der Eigentümer zu ihrem Unternehmen führen. So müssten dann Anleger, die nicht als Unternehmen im Sinne des § 14 BGB zu klassifizieren sind, möglicherweise eine Rechtswegverkürzung hinnehmen, selbst wenn diese nicht gewollt, von diesen nicht beschlossen und damit gerade nicht „einvernehmlich“ sein sollte.

Eine Streichung der Notwendigkeit, dass es sich bei den Parteien in Verfahren vor den Commercial Courts zwingend um Unternehmen handeln muss, sehen wir daher ausgesprochen kritisch.

Dringend notwendig und richtig ist es zudem, im Rahmen des Anwendungsbereiches und damit im Zusammenhang mit der Zuständigkeit von Commercial Courts bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten den Schutz der Minderheitsaktionäre zu berücksichtigen.

Insofern unterstützen wir ausdrücklich den vom Bundesrat vorgetragenen Vorschlag, besonderes Augenmerk auf den Minderheitenschutz zu legen und Vorkehrungen im Gesetz vorzusehen, um die entsprechende erga-omnes-Wirkung im ausreichenden Maße zu adressieren und zu gewährleisten.

Dabei sehen wir zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung keine Alternative, da ansonsten Verfahren beim Commercial Court und zugleich bei Landgerichten anhängig gemacht werden und in der Folge parallel anhängig sind. Diese Duplizität in der Zuständigkeit gilt es dringend zu vermeiden, indem entsprechende Ausnahmen direkt in das Gesetz aufgenommen werden.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere voranstehenden Aspekte in Ihre Beratungen einbeziehen. Für einen Austausch stehen wir jederzeit und gerne zur Verfügung.

Wir verbleiben
mit freundlichen Grüßen aus Düsseldorf



Marc Tüngler